
Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 07.01.2020

Nr. 01

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

1. Bekanntmachung
Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 2

Bedburg

2. Bekanntmachung
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13.05.2015 3-4
3. Bekanntmachung
Dritte Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 13.11.2013 5-6

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung einen Wahlausschuss gebildet, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus zehn Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter/innen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ordentliche Mitglieder

Hübner, Johannes	(CDU)
Hülsewig, Elisabeth	(CDU)
Kauffels, Lothar	(CDU)
Paul, Helmut	(CDU)
Scheeren, Dieter	(CDU)
Faßbender, Fadia	(SPD)
Faßbender, Dr. Kai	(SPD)
Hansen, Petra	(SPD)
Roos, Thomas	(Grüne)
Friedrich, Alfred	(FDP)

Stellvertreter/innen

Wildschrey-Just, Kirsten	(CDU)
Amenda, Frank	(CDU)
Karaschinski, Christian	(CDU)
Weck, Hans-Josef	(CDU)
Junggeburth, Heinz	(CDU)
Hörren, Peter	(SPD)
Schäfer, Volker	(SPD)
Schellin, Manfred	(SPD)
Hirseler, Peter	(Grüne)
Felkel, Klaus-Dieter	(MDW!-Die Linke)

Bergheim, 06.01.2020

Der Wahlleiter



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13.05.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28. Januar 2019 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz (1) wird der Satz

„Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis“

durch den Satz

*„Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren, **Schüler**, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis“*

ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 18.12.2019



Solbach
Bürgermeister

3. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 13.11.2013

Der Rat der Stadt Bedburg hat aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) in seiner Sitzung am 17.12.19 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel 1

Im § 14 Abs. 2 wird folgender Buchstabe (d) eingefügt

d) Pflegefreies Reihengrabfeld für Tot- und Fehlgeburten bis zur 35. Schwangerschaftswoche im Bereich des Gedenksteines für Sternenkinder auf dem Friedhof in Bedburg-West

Artikel 2

§ 28 Abs. 11 erhält folgende Fassung

(11) An den Urnenbaumgrabstätten **und an den pflegefreien Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten bis zur 35. Schwangerschaftswoche** sind Grabmale in Form von Markierungsschildern in der Größe von 0,09 m x 0,05 m zulässig. Die Schilder können mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten beschriftet werden. Markierungsschilder sind keine Pflicht. Eine Kennzeichnung mit einem Grabstein oder Kreuz ist nicht zugelassen. Grablichter und Grabschmuck dürfen nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März jeden Jahres abgelegt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt entfernt und geht entschädigungslos in deren Eigentum über. Außerhalb des vorgenannten Zeitraumes ist der dafür vorgesehene Platz zu verwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 17.12.19 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 18.12.2019


Solbach
Bürgermeister